



Internationaler Klub für Tibetische Hunderassen e.V.

Weltweit ältester Förderverein für die Hunderassen Tibets - gegründet 1967



Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.
und in der Fédération Cynologique Internationale



Körordnung

1. **Zweck der Körung**
Als Bestandteil der Zuchtzulassung ist es Zweck der Körung, gesunden, wesensmäßig einwandfreien und den Standardforderungen entsprechenden Hunden der Rassen Do Khyi, Lhasa Apso, Tibet Spaniel und Tibet Terrier die Zuchtverwendung im KTR zu ermöglichen und Hunde mit zuchtrelevanten Mängeln von der Zuchtverwendung im KTR auszuschließen.
2. **Körveranstaltungen**
 - 2.1 Die Körveranstaltungen des KTR werden von einem vom Hauptzuchtwart benannten Prüfungsleiter durchgeführt. Zahl und Ort der Körveranstaltungen werden vom Vorstand jedes Jahr neu festgelegt. Die Termine werden im "UR" veröffentlicht.
 - 2.2 Sonderkörungen können in Einzelfällen bei dem/der HZW/in schriftlich beantragt werden und sind kynologisch detailliert zu begründen. Die Dringlichkeit muss eindeutig nachgewiesen werden. Der/die HZW/in entscheidet über den Antrag und bestimmt den Körrichter, der die Sonderkörung durchführt sowie den Ort, an dem die Sonderkörung stattfindet. Sonderkörungen finden nicht beim Antragsteller statt. Sämtliche mit der Sonderkörung verbundenen Kosten trägt der Antragsteller. Analog zu den Sonderkörungen sind auch Sonderverhaltenstests möglich.
3. **Körrichter**
Als Körrichter im Sinne dieser Ordnung können nur KTR Spezialzuchtrichter tätig werden. Der Einsatz der Körrichter wird vom KTR Vorstand festgelegt.
4. **Gebühren**
Die Gebühr für die Körung regelt die KTR Gebührenordnung.
5. **Durchführung der Körung / Gestaltung der Körtage**
 - 5.1 Körveranstaltungen können eigenständig oder im Zusammenhang mit anderen KTR Veranstaltungen, auf geeigneten Freiflächen oder in geeigneten Räumlichkeiten stattfinden. Zur angemessenen Beurteilung des Bewegungsablaufs erforderliche Flächen sowie Unterstellmöglichkeiten und sanitäre Anlagen müssen in jedem Fall vorhanden sein.
 - 5.2 Die Körrichter sollen möglichst nicht mehr als 20 Hunde pro Tag beurteilen. Die Anzahl der Körrichter bzw. die Anzahl der Körtage pro Körveranstaltung werden auf Basis dieser Richtgröße vom Vorstand des KTR bestimmt.
 - 5.3 An diesen Körtagen ist die Anwesenheit für mind. 4 Stunden verpflichtend. Der, vor der Körung zugestellte Beurteilungsbogen, sollte ausgefüllt mitgebracht werden. Die Körtage sollen zum Austausch, beratende Gespräche sowie zur Förderung des Verständnisses der Rassen dienen.
 - 5.4 Die Anmeldung zur Körung hat schriftlich bis spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Körveranstaltung bei der Meldestelle, **Frau Anke Peine, Am Heukamp 4, 59199 Bönen, Tel: 02383 / 4913**, zu erfolgen. Der Anmeldung muss eine Kopie der Ahnentafel beigelegt sein.
 - 5.5 Die Bezahlung der Körgebühr hat gleichzeitig mit der Anmeldung an den „Int. Klub für Tibetische Hunderassen e. V., Postbank Frankfurt / Main, BLZ 500 100 60, Konto: 222 416 – 606, zu erfolgen.
- 5.6 **Die Meldestelle**

- 5.6.1 prüft die Unterlagen, leitet die Unterlagen weiter an den HZW zur endgültigen Prüfung
 5.6.2 informiert den Körrichter über den Stand der Meldungen,
 5.6.3 erstellt eine katalogähnliche Teilnehmerliste,
 5.6.4 übergibt die Unterlagen der gemeldeten Hunde vor der Veranstaltung dem Prüfungsleiter.
- 5.7 Der Prüfungsleiter**
 5.7.1 Organisiert und überwacht den gesamten Ablauf der Körveranstaltung,
 5.7.2 übergibt die Unterlagen der gemeldeten Hunde vor der Prüfung dem Körrichter,
 5.7.3 übergibt die Unterlagen der Körveranstaltung dem Hauptzuchtwart.
- 5.8 Voraussetzung für die Teilnahme**
 5.8.1 Zur Körung im KTR werden nur Hunde mit einer KTR Ahnentafel/Registerahnentafel, einer KTR Übernahme-Ahnentafel/Registerübernahme-Ahnentafel oder einer von einem anderen im VDH befindlichen Zuchtverein für tibetische Hunderassen ausgestellten Ahnentafel zugelassen.
 5.8.2 Kranke oder krankheitsverdächtige Hunde können an den Körveranstaltungen des KTR nicht teilnehmen.
 5.8.3 Läufige Hündinnen sind vor Beginn der Körveranstaltung dem Prüfungsleiter zu melden; dieser regelt die Teilnahme.
 5.8.4 Jeder Hund muss anhand seiner Tätö- / Chip-Nummer identifiziert werden.
 5.8.5 Das Mindestalter für die Körung beträgt für die Rassen Lhasa Apso, Tibet Terrier und Tibet Spaniel 12 Monate und für Do Khyi 15 Monate (Stichtag ist der Tag der Körung).
 5.8.6 Am Tage der Körung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 5.8.6.1 Original-Ahnentafel
 5.8.6.2 bei Wiedervorstellung das Protokoll der ersten Körung
 5.8.7 Hunde, die im Eigentum von Personen sind, denen zum Zeitpunkt der Körveranstaltung die Zucht im KTR untersagt ist, dürfen nicht zu einer Körung vorgestellt werden.
- 5.9 Ablauf der Körung**
 5.9.1 Über jeden zur Körung vorgestellten Hund wird vom Körrichter ein Körperbericht auf dem dafür vorgesehenen Formblatt des KTR erstellt.
 5.9.2 Die Überprüfung standardgemäßen Wesens ist zentraler Bestandteil der Körung im KTR für alle vier tibetischen Hunderassen. Grundlage der Beurteilung ist der gesamte Zeitraum der Körung.
 5.9.3 Überprüfung des standardgerechten Aussehens und der Gangwerksbeurteilung:
 die Hunde sind dem Körrichter ohne wesentliche Hilfe vorzustellen (kein Halten an Kopf und Rute; Führen im Trab an loser Leine). Um die korrekte Beurteilung der im Standard geforderten Haarqualität zu ermöglichen, ist jegliche Benutzung kosmetischer Mittel (z.B. Spray) verboten. Wird eine derartige Manipulation vermutet, muss der Hund zurückgestellt werden (siehe 5.8 c).
 5.9.4 Der Eigentümer / Besitzer des Hundes erhält eine Kopie des Körperberichts zusammen mit der Ahnentafel.
- 5.10 Kategorien der Einstufung**
 Die vorgestellten Hunde können die Körung:
 5.10.1 *uneingeschränkt bestehen*;
 5.10.2 *ingeschränkt bestehen*, bei Mängeln, die durch die Auswahl geeigneter Zuchtpartner ausgeglichen werden sollen, insbesondere bei Schwächen in Typ und Gebäude, Über- und Untergrößen, leichten Gebissfehlern und inkorrektur Haarqualität.
 Sie können:
 5.10.3 *zurückgestellt* werden, wenn zu erwarten ist, dass sich ein festgestellter Mangel in absehbarer Zeit verliert, insbesondere bei leichtem Wesensmangel, fehlender körperliche Kondition und Unreife. Ein Hund, der zurückgestellt wurde, kann wegen des selben Fehlers kein zweites Mal zurückgestellt werden. Er erhält in diesem Fall keine Zuchtzulassung.
 5.10.4 *nicht bestehen*, insbesondere bei gravierendem Typmangel, nicht ausreichender Funktionalität des Gebäudes und/oder Gebisses, schwerem Wesensmangel, sowie bei erheblichem Pigmentverlust, Fehlfarbe, untypischer Behaarung, Hodenfehler, erbten Defekten.
 Bei b), c), d) muss im Körperbericht vom Körrichter eine Begründung gegeben werden.
- 5.11 Einspruch - Schiedsstelle**
 Einsprüche behandelt der KTR Zuchtausschuss als Schiedsstelle. Der Einspruch muss innerhalb von vier Wochen eingereicht werden (z.Hdn. des Hauptzuchtwartes) und im Detail, gegebenenfalls unter Vorlage

entsprechender Unterlagen, schriftlich begründet werden. Wird dem Einspruch stattgegeben, benennt der Zuchtausschuss zwei Körrichter, denen der Hund zur Prüfung des Einspruchs vorgestellt werden soll. Die dann getroffene Entscheidung ist endgültig. Falls die beiden Körrichter nicht zu einem einvernehmlichen Urteil kommen, trifft der Vorstand die endgültige Entscheidung.

5.12 **Haftung**

Jeder Eigentümer haftet für die durch seinen Hund während der Veranstaltung verursachten Schäden.

6 **Schlussbestimmungen**

6.3 Die Körordnung ist Bestandteil der Zuchtordnung, die auch die Zuchtverwendung regelt.

6.4 Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen.